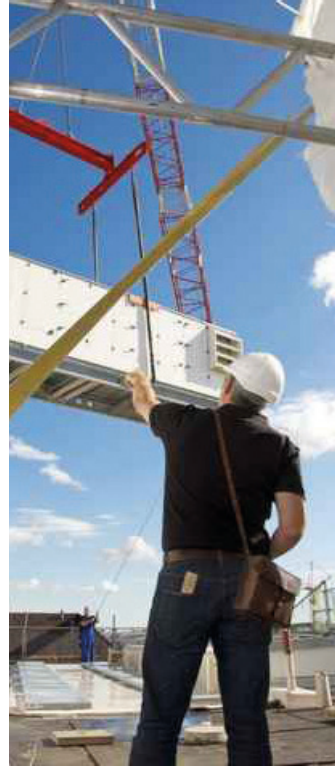


Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsische Gewerbeaufsichtsverwaltung



Arbeitsschutz
Gefahrenschutz
Umweltschutz
Verbraucherschutz



Niedersachsen. Klar.

Vorwort



Carola Reimann

Carola Reimann
Niedersächsische Ministerin
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

Die Staatliche Gewerbeaufsicht kann inzwischen auf eine mehr als 150 Jahre alte Tradition zurückblicken. Sie hat sich dabei stets neuen Herausforderungen gestellt. Ihr gesetzlicher Auftrag ist es sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in niedersächsischen Betrieben geschützt sind und dass der technische Umwelt- und Verbraucherschutz eingehalten wird.

Die zehn örtlich über ganz Niedersachsen verteilten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind im Kern Aufsichtsbehörden. Sie beraten, genehmigen und überwachen kundennah. Dazu müssen die Betriebe der unterschiedlichsten Branchen besichtigt werden; denn nur so können sich die in den Ämtern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein umfassendes Bild von den tatsächlichen Arbeits- und Betriebsverhältnissen sowie deren Auswirkungen verschaffen.

Um gesetzeskonforme, praxisgerechte und kostengünstige Lösungen gemeinsam zu erreichen, ist die Arbeit der Gewerbeaufsichtsämter auf eine enge Kooperation mit den Betrieben ausgerichtet. Die Staatliche Gewerbeaufsicht ist daher nicht nur klassische Aufsichtsbehörde, die darüber wacht, dass gesetzliche Verpflichtungen eingehalten werden, sondern berät die Betriebe in vielfältiger Hinsicht, um gemeinsame Problemlösungen vor Ort umzusetzen. Gerade kleine und mittlere Betriebe haben einen großen Bedarf an Beratung, um den komplexen gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

Als Teil einer modernen Landesverwaltung versteht die Staatliche Gewerbeaufsicht ihre Arbeit auch als Dienst an den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Rund um ihr Aufgabenfeld unterrichtet sie die Öffentlichkeit aktiv und systematisch und gewährt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Zugang zu Umweltinformationen.

Diese Broschüre gibt einen guten Überblick über die umfangreichen Aufgaben und die Organisationsstruktur der Staatlichen Gewerbeaufsicht in Niedersachsen. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de oder bei einem der zehn Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vor Ort.



Olaf Lies
Niedersächsischer Minister
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz



Arbeitsschutz

Baustellen

Die Beschäftigten in der Bauwirtschaft sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die Unfallquote mit tödlichem Ausgang ist mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der übrigen Wirtschaftszweige. Besondere Gefahrensituationen ergeben sich auf Baustellen aus den sich ständig ändernden Arbeitsumständen, den Witterungseinflüssen und dem Termindruck. Aufgrund der

Baustellenverordnung trägt der Bauherr eine Mitverantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Ab einer bestimmten Baustellengröße muss der Bauherr einen Koordinator bestellen, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für das Bauvorhaben erarbeiten und das Vorhaben bei den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern ankündigen.

Aufgaben

- Überwachung von Baustellen, Beratung von Betrieben, Bauherren und Architekten
- Entgegennahme von Mitteilungen beim Umgang mit Asbest
- Stilllegung von Baustellen bei gravierenden Arbeitsschutzmängeln

Gesetzliche Arbeitszeitregelung

Nachtarbeit, überlange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhepausen gefährden die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten. Das Arbeitszeitgesetz und die auf seiner Basis erlassenen Verordnungen legen die tägliche Arbeitszeit sowie Pausen- und Ruhezeiten fest und regeln die grundsätzliche Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen. Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten und die Niedersächsische Verordnung

über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen regeln die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen. Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten des Fahrpersonals in der Güter- und Personenbeförderung werden durch die EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung geregelt.

Aufgaben

- Überprüfung der Arbeits-, Ausgleichs-, Lenk- und Ruhezeiten
- Ausgabe der Kontrollgerätekarten (Werkstatt- und Unternehmenskarten)
- Bewilligung von Ausnahmen für Sonn- und Feiertagsarbeit
- Bewilligung längerer Arbeitszeiten
- Feststellung zulässiger Beschäftigung
- Beratung von Arbeitgebern, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsräten bei der Planung der Arbeitszeiten

Arbeitsstätten

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beginnt bei der Gestaltung von Arbeitsstätten. Daher muss der Arbeitgeber auch beim Bau von Betriebsgebäuden grundsätzliche Anforderungen zum Beispiel an die Arbeitsraumgröße, Raumtemperatur und Beleuchtung beachten. Auch innerbetriebliche Verkehrswege, die Einrichtung

von Sozialräumen und die Gestaltung von Arbeitsplätzen im Freien werden vom Arbeitgeber beurteilt und mit Hilfe der Arbeitsstättenverordnung geplant. Neben dem Einrichten regelt die Arbeitsstättenverordnung auch das Betreiben der Arbeitsstätten.

Aufgaben

- Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren
- Beratung von Unternehmen bei der Errichtung und Änderung von Arbeitsstätten
- Anordnung, festgestellte Mängel zu beseitigen



Aufgaben

- Beratung von Unternehmen bei der Durchführung des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Beratung und Unterstützung von Betriebs- und Personalräten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Betriebsärzten
- Aufsicht über die Erfüllung organisatorischer Pflichten
- Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen durch den Gewerbeärztlichen Dienst im Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Der Arbeitgeber muss für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten sorgen. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist er verpflichtet, eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu gewährleisten und

für den Betrieb regelmäßig und systematisch Gefährdungsbeurteilungen vorzunehmen und zu dokumentieren. Für die Arbeitssicherheit bestellt der Arbeitgeber Betriebsärzte und Fachkräfte, die ihn im Arbeits- und Gesundheitsschutz beraten.

Aufgaben

- Überwachung der Schutzvorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen wie:
 - Einhaltung von Grenzwerten, Anordnung von Arbeitsplatzmessungen
 - Einhaltung von Beschäftigungsverboten und -beschränkungen
 - Einhaltung der Schutzvorschriften beim Umgang mit Asbest
- Entgegennahme von anzeigepflichtigen Tatbeständen und Entscheidung über Ausnahmeregelungen
- Beratung von Betrieben über regelkonforme Umsetzung der Schutzmaßnahmen

Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe

Der Umgang mit gefährlichen Chemikalien stellt eine ernstzunehmende Gesundheitsgefahr für Beschäftigte dar. Die Gefahrstoffverordnung regelt die erforderlichen Schutzmaßnahmen. In der biotechnologischen Forschung, im Gesundheitswesen, in der Entsorgungswirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft kommen Beschäftigte mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt. Hierzu zählen auch Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten. Diese können

beim Menschen Infektionskrankheiten und Allergien hervorrufen. Die Schutzmaßnahmen gegen diese Gefahren regelt die Biostoffverordnung.

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung dafür, dass die Schutzmaßnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen deren Einhaltung, stehen aber auch für die Beratung von Betrieben zur Verfügung.

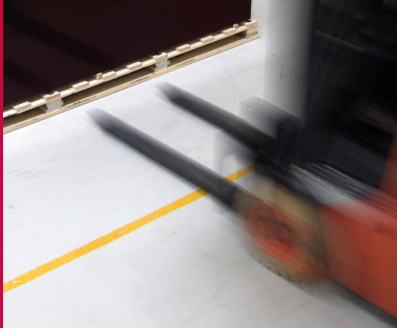
Aufgaben

- Entgegennahme von Benachrichtigungen über Schwangerschaften
- Genehmigung einer Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr
- Kontrolle und Überwachung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Einhaltung von Beschäftigungsverboten.
- Entscheidung über die Zulässigkeit von Kündigungen
- Überwachung der Einhaltung von Arbeitszeiten
- Überwachung der Entgeltzahlungen bei Heimarbeit

Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz und Heimarbeiterschutz

Rund um die Geburt wird die Gesundheit der schwangeren Frau, der stillenden Frau und ihres Kindes geschützt. Dies gilt nicht nur für Frauen in Beschäftigungsverhältnissen, sondern auch für gleichgestellte wie z. B. Schülerinnen und Studentinnen oder Praktikantinnen. Alles, was nach den Mutterschutzvorgaben die Gesundheit der schwangeren oder der stillenden Frau oder die ihres Kindes gefährden könnte, muss der Arbeitgeber ausschließen. Der bereits vor Tätigkeitsaufnahme der Frau erstellten und dokumentierten Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen kommen dabei eine wesentliche Bedeutung zu. Werdende und stillende Mütter sowie

Mütter oder Väter in Elternzeit genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht bzw. im Soldatenrecht festgelegt sind. Jugendliche brauchen am Arbeitsplatz entsprechend ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstands Schutz vor Überforderung. Die vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführende Jugendarbeitsschutz-Untersuchung und die vom Arbeitgeber für den Arbeitsplatz zu erstellende Gefährdungsbeurteilung bilden die Grundlage dafür. Auch für Beschäftigte in Heimarbeit gelten besondere schutzrechtliche Bestimmungen.



Gefahrenschutz

Anlagensicherheit

Von Industrie- und Gewerbebetrieben können bei der Herstellung, Lagerung oder Verwendung gefährlicher Stoffe ab einer bestimmten Größenordnung erhebliche Gefahren ausgehen. Daher nimmt die Störfallverordnung die Betreiber dieser gefahrgeneigten Anlagen (sog. Betriebsbereiche) in die Pflicht. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind, werden hohe Anforderungen an die Anlagensicherheit gestellt.

Um Störfälle zu verhindern, werden technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen. Gleichzeitig muss vom Arbeitgeber sichergestellt werden, dass die Auswirkungen von Störfällen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Aufgaben

- Beratung der Betriebe zu technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Prüfung der betrieblichen Sicherheitskonzepte im Genehmigungsverfahren
- Durchführung von regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen
- Prüfung von betrieblichen Sicherheitsmanagementsystemen
- Beurteilung interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden
- Anordnung von sicherheitstechnischen Prüfungen

Explosionsgefährliche Stoffe

In weiten Bereichen des Straßen- und Tiefbaus, in Steinbrüchen sowie beim Abbruch von Bauwerken erlauben Sprengarbeiten ein wirtschaftliches und sicheres Arbeiten. In der Pyrotechnik werden Sprengstoffe zur Herstellung von Feuerwerkskörpern verwendet. Airbags und Gurtstraffer enthalten ebenfalls explosionsgefährliche Stoffe, die für den Auslösemechanismus erforderlich sind. Diese Stoffe und zugehörige Tätigkeiten unterliegen dem Sprengstoffgesetz.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen die Zuverlässigkeit und erforderliche Fachkunde der Personen, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen. Dies gilt auch für den Umgang mit diesen Stoffen und deren sachgerechte Lagerung.

Aufgaben

- Erteilung von Erlaubnissen für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
- Erteilung von Befähigungsscheinen
- Erteilung von Lagergenehmigungen
- Prüfung von Anzeigen über beabsichtigte Sprengarbeiten
- Abnahme von Fachkundeprüfungen

Überwachungsbedürftige Anlagen

Von bestimmten Anlagen gehen Gefährdungen aus, beispielsweise von Lagern für entzündliche Flüssigkeiten, Aufzügen und Druckgeräten. Diese werden unter dem Oberbegriff „überwachungsbedürftige Anlagen“ zusammengefasst. Um Unfälle in diesen Anlagen möglichst zu vermeiden oder zumindest zu verringern, wurden Erlaubnispflichten und regelmäßige Prüfungen eingeführt.

In Niedersachsen prüfen zugelassene Überwachungsstellen, ob die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt werden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erteilen gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse. Sie überwachen, ob sich die Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, entsprechend betrieben werden und die vorgeschriebenen Prüfungen stattfinden.

Aufgaben

- Beratung bei der Durchführung von Erlaubnisverfahren
- Erteilung von Erlaubnissen, z. B. für Dampfkesselanlagen
- Untersuchung von Schadensfällen
- Anordnung von Maßnahmen bis zur Stilllegung von Anlagen bei schwerwiegenden Verstößen
- Überwachung der regelmäßigen Prüfungen



Aufgaben

- Beratung der Betriebe und der Gefahrgutbeauftragten über die Gefahrgutvorschriften
- Überwachung der Anforderungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung
- Überwachung der Übernahme und Ablieferung der Güter
- Überwachung des Ver- und Auspackens der Güter sowie Be- und Entladens der Beförderungsmittel

Beförderung gefährlicher Güter

Schwere Unglücksfälle in der Vergangenheit haben deutlich gemacht, welche Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehen können. Die Beförderung dieser Güter im z. B. Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr ist in umfangreichen nationalen und internationalen Vorschriften geregelt.

Die Überwachung dieser Vorschriften innerhalb eines Betriebes erfolgt in Niedersachsen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, damit unsichere Gefahrgutbeförderungen nicht in den öffentlichen Verkehr gelangen.

Aufgaben

- Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen und Beschleunigern
- Genehmigung des Umgangs sonstiger radioaktiver Stoffe und Aufsicht über die geordnete Beseitigung radioaktiver Abfälle
- Genehmigung des Einsatzes beruflich strahlenexponierter Personen in fremden Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Registrierung von Strahlenpässen
- Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen, Kernbrennstoffen und Großquellen
- Entgegennahme von Anzeigen bei Verlust und Fund von sonstigen radioaktiven Stoffen sowie Unfällen

Strahlenschutz

Der Mensch ist ständig ionisierender Strahlung ausgesetzt. Die natürliche Strahlung, aber auch Röntgenuntersuchungen, Strahlentherapien und radioaktive Stoffe in der medizinischen Diagnostik tragen dazu bei. Bei der Anwendung ionisierender Strahlung und sonstiger radioaktiver Stoffe ist es Ziel des Strahlenschutzes, die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, Ärzten, Patienten, der Bevölkerung und der Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überprüfen in Betrieben, Arztpraxen, Krankenhäusern und Forschungslaboren, ob die Anlagen (zum Beispiel Röntgeneinrichtungen) und Radionuklidlabore nach den gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden.

Aufgaben

- Durchführung von Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahren gentechnischer Arbeiten und Anlagen
- Stellungnahmen zu Genehmigungsanträgen von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen
- Überwachung von gentechnischen Arbeiten und Anlagen
- Überwachung von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen
- Kontrolle von konventionellem Saatgut auf Anteile gentechnisch veränderter Organismen (Saatgutmonitoring)

Gentechnik

Jeder Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen unterliegt dem Gentechnikgesetz. Man unterscheidet hierbei zwischen gentechnischen Arbeiten, die ausschließlich in gentechnischen Anlagen (z. B. in Laboren, Produktionsbereichen, Gewächshäusern oder Tierhaltungsräumen) durchgeführt werden dürfen, und der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt oder dem Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen. Gentechnische Arbeiten und Anlagen sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, anzumelden

oder genehmigen zu lassen. Diese werden je nach Risikopotenzial der verwendeten Organismen in vier Sicherheitsstufen (S1 bis S4) eingeordnet. Zuständig für die Aufgaben im Bereich Gentechnik in Niedersachsen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim.

Genehmigungsbehörde für Freisetzungen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen ist wegen der länderübergreifenden Auswirkungen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.



Umweltschutz

Luftreinhaltung

Saubere Luft zum Atmen ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Die Luftqualität wirkt sich auch auf andere Schutzgüter wie Boden und Wasser aus. Neue Technologien haben in den letzten Jahren zu einer erheblichen Verringerung der Emissionen aus Industrie, Verkehr und Landwirtschaft geführt. Auch in Zukunft müssen Belastungen unserer Luft weiter reduziert werden. Dabei stehen heute Stickstoffoxide, Kohlendioxid, Ozon, Feinstäube und flüchtige organische Verbindungen im Vordergrund. Zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch Luftverunreinigungen schreibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz vor, dass die Neuerrichtung und Änderung industrieller Anlagen, von denen erhebliche Luftverunreinigungen ausgehen können, einer Genehmigung bedürfen. Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz benötigen ferner eine Emissionsgenehmigung oder ggf. eine

Änderung der Emissionsgenehmigung. Darüber hinaus müssen Immissions- und Emissionswerte für Luftschadstoffe und Gerüche überwacht werden. Diese Aufgabe und die Information der Öffentlichkeit übernehmen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowohl in den Betrieben als auch in deren Nachbarschaft und Umgebung.

Für die landesweite Erfassung und Bewertung der Luftqualität betreibt die Gewerbeaufsicht das Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN) und erstellt mit Hilfe von Ausbreitungsmodellen auch Prognosen zu Schadstoffbelastungen in Gebieten, in denen keine Messergebnisse vorliegen. Die Überwachung der vorgegebenen Beschaffenheit von Kraft- und Brennstoffen, die die Emissionen von Motoren und Heizungsanlagen mit bestimmen, gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter.

Aufgaben

- Durchführung von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren
- Anordnungen von Maßnahmen, Betriebsuntersagungen und Stilllegungen von Anlagen
- Emissionsfernüberwachung von Großemittenten, wie z. B. Kraftwerken und Chemieanlagen
- Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden über Luftverunreinigungen, z. B. bei Gerüchen
- Flächenhafte Ermittlung und Bewertung der Luftqualität mit Hilfe des LÜN
- Durchführung von Messprogrammen
- Berichterstattungen für die Öffentlichkeit und für die EU

Lärm, Erschütterungen und deren Prävention

Lärm und Erschütterungen können je nach Intensität und Einwirkzeit zu einer Minderung der Lebensqualität, einer erheblichen Belästigung oder sogar zu einer gesundheitlichen dauerhaften Schädigung des Menschen führen. Daher sind Geräusche und andere störende Einwirkungen zu vermeiden oder an der Entstehungsstelle zu reduzieren. Gerade durch die Nähe von Industrie und Gewerbe zu Wohn- und Erholungsgebieten kann es zu Beeinträchtigungen kommen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können hier regulierend eingreifen: Sie überwachen in gewerblichen und industriellen Anlagen die Einhaltung der Richt- und Anhaltswerte für Geräusche und Erschütterungen, sowohl am Arbeitsplatz als auch in der Nachbarschaft. Auch eine Beratung in der Planungsphase ist möglich.

Aufgaben

- Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden
- Messung von Geräuschimmissionen durch amtsinterne Messstellen
- Überprüfung von Genehmigungsanträgen
- Anordnung zur Beseitigung von festgestellten Mängeln
- Lärmmessungen am Arbeitsplatz und in betroffenen Wohnbereichen
- Beratung bei Firmengründung
- Beratung bei der Aufstellung von Bauungs- und Flächennutzungsplänen
- Erstellung strategischer Lärmkarten für die Umgebung von Hauptverkehrsstraßen über 3 Mio. Kfz/Jahr und die Umgebung und von Großflughäfen mit über 50.000 Flugbewegungen/Jahr

Bauleitplanung

Die Gemeinden stellen Flächennutzungs- und Bebauungspläne für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auf. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden bei der Aufstellung dieser Pläne beteiligt. Hier sind die Kenntnisse über verschiedenste Anlagentechnologien und deren mög-

liche Auswirkungen auf ihre Umgebung vorhanden. Dadurch werden frühzeitig Hinweise auf konkrete Konfliktsituationen zum Beispiel durch die Einwirkung von Lärm, Erschütterungen, Licht und Gerüchen sowie Anregungen für entsprechende Lösungsmöglichkeiten gegeben.

Aufgaben

- Stellungnahme zu Bauleitplänen
- Stellungnahme in Baugenehmigungsverfahren



Aufgaben

- Anordnung von Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung auf Betriebsgrundstücken
- Entscheidung über Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Bodenverunreinigungen
- Überwachung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Ausführung von Fördermaßnahmen des Landes zur Altlastenbearbeitung

Bodenschutz

Zusammen mit Wasser, Luft und Sonnenlicht bildet der Boden die Grundlage für das Leben auf der Erde. Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der dazugehörigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist es daher, unter anderem schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und verunreinigte Böden und Altlasten zu sanieren. Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Bo-

denverunreinigungen auf einem Betriebsgrundstück werden von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern veranlasst und überwacht. Die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsverwaltung endet in der Regel zehn Jahre nach Einstellung des Betriebes. Treten bei entsprechenden Schadensfällen zusätzlich Grundwasserverunreinigungen auf, so werden die unteren Wasserbehörden hinzugezogen.

Aufgaben

- Überwachen der Vermeidung, Verwertung und Lagerung von Abfällen in Betrieben
- Kontrollieren von nationalen und internationalen Abfallbeförderern auf Landstraßen und Autobahnen
- Genehmigung und Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen
- Erteilung von Erlaubnissen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen
- Entgegennahme von Anzeigen vor Aufnahme der Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen
- Zustimmung für die Verwertung von bestimmten Bioabfällen
- Überprüfung der abfallrechtlichen Nachweise
- Zustimmung zu Überwachungsverträgen und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften
- Überwachung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen

Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Zur Schonung der natürlichen Rohstoffreserven ist es das Ziel der Kreislaufwirtschaft, Abfälle zu vermeiden und zu verwerten oder, wo dies nicht möglich oder zulässig ist, sicher aus dem Kreislauf auszuschleusen. Dies kann in Betrieben durch gezielte Ausrichtung der Prozesstechnik und der innerbetrieblichen Organisation erreicht werden. Können Abfälle nicht vermieden werden, müssen sie durch hochwertige Verwertungsverfahren ordnungsgemäß und schadlos in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle umweltverträglich so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gefährliche Abfälle unterliegen besonderen Nachweispflichten.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen in Betrieben und Entsorgungsanlagen die Vermeidung, Verwertung, Lagerung und Beseitigung von Abfällen und kontrollieren Abfalltransporte auf den Landstraßen und Autobahnen. Die Deponien werden auch nach Beendigung der Einlagerung von Abfällen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase weiter überwacht.

Aufgaben

- Prüfung von Anzeigen
- Durchführung von Eignungsfeststellungen
- Anordnungen zur Beseitigung von sicherheitstechnischen Mängeln
- Überwachung der Anforderungen

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist trotz hoher Sicherheitsstandards nicht ohne Risiko. Boden und Wasser, insbesondere das Trinkwasser, müssen vor Gefahren geschützt werden. Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat vollständig am 1. August 2017 in Kraft. Die Verordnung löst die bisher geltenden Länderverordnungen ab und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müs-

sen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen. Durch ein mehrstufiges Sicherheitssystem soll bei der Herstellung, Behandlung, Verwendung sowie beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen sicher verhindert werden. Nicht nur die chemische Industrie, sondern auch Tankstellen, Heizöltanks, metallverarbeitende Betriebe und Biogas-Anlagen, hier beispielhaft genannt, unterliegen den sicherheitstechnischen Anforderungen der „Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.



Verbraucherschutz

Produktsicherheit

Die Anforderungen an Produkte zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit werden durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwacht. Dazu gehören zum Beispiel Maschinen, Spielzeuge, Haushalts-, Sport- und Freizeitgeräte. Nur sichere Produkte dürfen auf den Markt gebracht werden.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überprüfen die Einhaltung von europaweit sowie national geltenden Sicherheitsstandards in Fachgeschäften, in Verbrauchermärkten, auf Messen und in Betrieben. Hierbei werden sie durch die Gerätesicher-

heitsprüfstelle des Landes Niedersachsen unterstützt. Sie sorgen dafür, dass Verbraucher vor Verletzungen und Gesundheitsgefahren geschützt und über Gefahren beim Umgang mit Produkten informiert werden.

Als Verbraucherschutzbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in das europäische Schnellinformationssystem für gefährliche Produkte (RAPEX) eingebunden.

Aufgaben

- Überprüfung von Produkten
- Beratung von Herstellern, Einführern, Bevollmächtigten, Händlern und Verbrauchern
- Kontrollen im Handel und auf Messen
- Untersagung der Bereitstellung unsicherer Produkte auf dem Markt
- Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Marktüberwachungsbehörden

Umweltgerechte Gestaltung und Kennzeichnung von Produkten

Die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und Kennzeichnung von Produkten, die Energie verbrauchen oder sich mittelbar auf den Energieverbrauch auswirken, werden durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwacht. Hierzu gehören zum Beispiel Haushaltsgeräte, Haushaltslampen, Unterhaltungselektronik und IT-Geräte. Hersteller und Händler dürfen nur Produkte in den Verkehr bringen, die mit den Ökodesignanforderungen übereinstimmen. Sie tragen die Verantwortung, dass die Geräte den Vorgaben zum Beispiel an die Energieeffizienz, den Wasserverbrauch und die Haltbarkeit entsprechen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überprüfen die Einhaltung der europaweit geltenden Verordnungen in Fachgeschäften, Verbrauchermärkten, auf Messen, beim Hersteller und Importeur. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überprüfen die Einhaltung der europaweit geltenden Verordnungen in Fachgeschäften, Verbrauchermärkten, auf Messen, beim Hersteller und Importeur. Hierbei werden sie durch die Prüfstelle des Landes Niedersachsen unterstützt, die die erforderlichen physikalischen Prüfungen durchführt.

Aufgaben

- Überprüfung energieverbrauchsrelevanter Produkte auf Ökodesignanforderungen
- Beratung von Herstellern, Importeuren und Verbrauchern
- Kontrollen im Handel und auf Messen
- Untersagung des Inverkehrbringens nichtkonformer Produkte
- Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Marktüberwachungsbehörden

Chemikaliensicherheit

Der sichere Umgang mit Chemikalien als Einzelstoffen, in Gemischen oder bei der Einbindung in Verbrauchererzeugnissen hat Verbindungen zum Arbeitsschutz, dem Gefahrenschutz, dem Umweltschutz sowie dem Verbraucherschutz.

Aspekte des ordnungsgemäßen Umgangs mit Chemikalien sind beispielsweise in

Produktionsprozessen beim Arbeitnehmerschutz, bei der Gewährleistung der Anlagensicherheit durch die Identifikation besonders gefahrenrelevanter Anlagen, in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft bei der Identifikation von gefährlichen Abfällen sowie im Verbraucherschutz beim Gehalt besonders besorgniserregender Stoffe in Erzeugnissen zu beachten.

Aufgaben

- Überprüfung von Produkten und Produktionsprozessen im Handel und bei Herstellern
- Beratung von Herstellern, Einführern, Händlern und Verbrauchern
- Entgegennahme von Anzeigen und Erteilung von Erlaubnissen für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische nach Chemikalienverbotsverordnung
- Untersagung der Bereitstellung unsicherer Produkte auf dem Markt
- Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Marktüberwachungsbehörden



Aufgaben

- Entgegennahme von Anzeigen
- Durchführung von Antragsverfahren und Erteilung von Erlaubnissen
- Überwachung von Betrieben und Einrichtungen im Bereich Arzneimittel, Medizinprodukte und Heilmittelwerbung

Arzneimittel- und Medizinprodukteüberwachung

Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln bedürfen einer behördlichen Erlaubnis. Der Gesetzgeber fordert weltweit geltende Qualitätsstandards wie beispielsweise „Gute Herstellungspraxis (GMP)“, „Gute Vertriebspraxis (GDP)“ oder „Gute Klinische Praxis (GCP)“ und schreibt regelmäßige Inspektionen durch die Aufsichtsbehörden vor.

Zu den Forderungen des Arzneimittelrechtes gehören daher die Überwachung der Arzneimittelhersteller sowie der Arzneimittelvertriebswege, die Überwachung von klinischen Prüfungen, die Erteilung von Großhandelserlaubnissen und Exportzertifikaten.

Der Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken wird von kommunalen Behörden überwacht. Die Durchführung der Apothekenüberwachung obliegt der Apothekenaufsicht bei der Apothekerkammer.

Medizinprodukte (zum Beispiel medizinisch-technische Geräte, Implantate, chirurgische Instrumente, Dentalprodukte, Bluttests) werden zur Erkennung oder Behandlung von Erkrankungen angewen-

det. Hersteller, die ihre Medizinprodukte im europäischen Wirtschaftsraum verkaufen wollen, müssen gesetzlich festgelegte, hohe Qualitätskriterien erfüllen.

Zur Erlangung eines hohen Patientenschutzes werden die Inverkehrbringer der Medizinprodukte von den Gewerbeaufsichtsämtern systematisch risikoabgestuft überwacht, ebenso wie die Betreiber von medizinischen Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen). Darüber hinaus kontrolliert die Gewerbeaufsicht Rückrufe oder die Mängelbeseitigungen fehlerhafter Medizinprodukte sowie ihre klinische Prüfung von Medizinprodukten.

Das Heilmittelwerbegesetz verbietet unzutreffende oder irreführende Werbung für Arzneimittel, Medizinprodukte und Heilverfahren. Seine Einhaltung wird von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern überwacht.



Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig	Tel.: 0531 35476-0 Fax: 0531 35476-333 E-Mail: poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de	Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg
Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen	Tel.: 0551 5070-01 Fax: 0551 5070-250 E-Mail: poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de	Landkreise Göttingen und Northeim
Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	Tel.: 0511 9096-0 Fax: 0511 9096-199 E-Mail: poststelle@gaa-h.niedersachsen.de	Region Hannover sowie die Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser)
Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Tel.: 05121 163-0 Fax: 05121 163-99 E-Mail: poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de	Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden und Schaumburg
Celle Im Werder 9 29221 Celle	Tel.: 05141 755-0 Fax: 05141 755-88 E-Mail: poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de	Landkreise Celle, Heidekreis, Verden und die Stadt Celle
Cuxhaven Elfenweg 15 27474 Cuxhaven	Tel.: 04721 506-200 Fax: 04721 506-260 E-Mail: poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de	Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade
Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Tel.: 04131 1514-00 Fax: 04131 1514-01 E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de	Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen
Emden Brückstr. 38 26725 Emden	Tel.: 04921 9217-0 Fax: 04921 921758 und 921759 E-Mail: poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de	Landkreise Aurich, Leer, Wittmund und vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Dörpen, Herzlake, Lathen, Nordhümming, Sögel und Werte und die Gemeinden Geeste, Haren (Ems), Haselünne, Meppen, Papenburg, Rhede (Ems) und Twist sowie die kreisfreie Stadt Emden
Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	Tel.: 0441 799-0 Fax: 0441 799-2700 E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de	Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven
Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück	Tel.: 0541 503-500 Fax: 0541 503-501 E-Mail: poststelle@gaa-os.niedersachsen.de	Landkreise Grafschaft Bentheim, Osnabrück und vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren, Lengerich, Spelle und die Gemeinden Emsbüren, Lingen (Ems) und Salzbergen sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück

Bildrechte

Baustellen:	photocase, view7
Arbeitsstätten:	fotolia, Industrieblick
Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz und Heimarbeit:	fotolia, Frank Gärtner
Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe:	fotolia, B.Wylezich
Anlagensicherheit:	photocase, view7
Explosionsgefährliche Stoffe:	fotolia, Fotofuerst
Überwachungsbedürftige Anlagen:	fotolia, Drubig-Foto
Beförderung gefährlicher Güter:	fotolia, Klemann
Strahlenschutz:	fotolia, Rido
Gentechnik:	fotolia, AK-DigiArt
Luftreinhaltung:	photocase, Schachspieler
Lärm, Erschütterungen und deren Prävention:	fotolia, Buchheim
Bauleitplanung:	fotolia, Mmma23
Bodenschutz:	photocase, Knuppi
Kreislauf- und Abfallwirtschaft:	fotolia, Thomas Aumann
Umweltgerechte Gestaltung und Kennzeichnung von Produkten:	Katharina Rohloff
Arzneimittel und Medizinproduktüberwachung:	photocase, Gabriela Gattaneo
	BVMed

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Presse
Archivstraße 2
30169 Hannover

November 2018

poststelle@mu.niedersachsen.de
www.umwelt.niedersachsen.de

Weitere Informationen unter
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de